



Sonnemann & Partner
Steuerberater
Wirtschaftsprüfer

Rundschreiben

Informationen aus dem Steuerrecht - für alle Steuerpflichtigen -

Nr. 1 - Januar 2026

Inhaltsverzeichnis

1. Neues vom Bundesrat
 2. Geschenkt: Einlage des Familienheims in eine GbR
 3. Workation: Was Arbeitgeber und Arbeitnehmer beachten müssen
 4. Beitrag zur freiwilligen privaten Pflegeversicherung als Sonderausgabe
 5. Bundesfinanzhof entscheidet zur Grundsteuer im „Bundesmodell“
 6. Terminsache: Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung
 7. Erhöhung der Mindestvergütung für Auszubildende
-
- Fälligkeitstermine
 - Basiszinssatz / Verzugszinssatz
 - Verbraucherpreisindizes

1. Neues vom Bundesrat

Der Bundesrat hat in seiner letzten Sitzung des ablaufenden Kalenderjahres am 19. Dezember 2025 seine Zustimmung zu zahlreichen Steuergesetzen erteilt.

Im Folgenden nur ein kurzer Überblick:

Die Aktivrente kommt

Die Aktivrente ist Teil des Rentenpakets, mit dem die Bundesregierung den aktuellen Herausforderungen des Arbeitsmarktes begegnen will und damit die deutsche Wirtschaft stärken möchte.

Durch die Reform können Rentner nach Erreichen des Regelrenteneintrittsalters 2.000 Euro pro Monat steuerfrei bei nicht-selbstständiger Arbeit verdienen. Daraus ergibt sich eine steuerfreie Hinzugeldungsmöglichkeit von bis zu 24.000 Euro pro Kalenderjahr.

Das Regeleintrittsalter ergibt sich je nach Geburtsjahr aus folgender Tabelle.:

| | |
|---------|---------------------|
| 1958 | 66 Jahre |
| 1959 | 66 Jahre, 2 Monate |
| 1960 | 66 Jahre, 4 Monate |
| 1961 | 66 Jahre, 6 Monate |
| 1962 | 66 Jahre, 8 Monate |
| 1963 | 66 Jahre, 10 Monate |
| ab 1964 | 67 Jahre |

Somit beträgt das Regeleintrittsalter, das Grundlage für die Begünstigung ist, für alle Personen ab Geburtsjahr 1964 67 Jahre, womit dieser Jahrgang erst ab 2031 in die Rente eintreten können.

Somit qualifizieren für die Aktivrente die Jahrgänge bis 1959 und im Laufe des Jahres (ab Mai) kommen dann langsam die 1960er Jahrgänge hinzu.

Somit werden nur Löhne und Gehälter, die über dem Betrag von 2.000 Euro pro Monat liegen steuerpflichtig. Dabei zahlt der Arbeitgeber (wie bisher auch) weiterhin die Sozialversicherungsbeiträge, was insbesondere Frau Bas erfreuen dürfte.

Nicht betroffen von der Aktivrente sind geringfügige Beschäftigungen und Einkünfte aus selbstständiger Arbeit, da in diesen Beschäftigungsformen schon eine Steuervergünstigung vorliege oder für eine Weiterarbeit keine Anreize geschaffen werden müssten, so die Gesetzesbegründung. Die Regierung geht also davon aus, dass Selbstständige aus Freude und Eigenmotivation arbeiten, während Arbeitnehmer mit Steuerfreiheit incentiviert werden müssen.

Die Überalterung der Gesellschaft und das Eintreten der Babyboomer in die Rente führt zu einem verschärften Fachkräfte- und Expertisenmangel in der deutschen Wirtschaft. Um das Arbeitspotenzial durch die gesteigerte Lebenserwartung der Gesellschaft zu nutzen, soll die Einführung der Aktivrente eine Weiterarbeit nach Renteneintrittsalter attraktiver machen, so die Bundesregierung. Berechnungen zufolge stünden so etwa 168.000 Rentnerinnen und Rentner weiterhin dem Arbeitsmarkt zur Verfügung.

Die Neuregelung soll nach Ausfertigung und Verkündigung bereits am 1. Januar 2026 in Kraft treten.

Das Steueränderungsgesetz kommt

In gleicher Sitzung hat der Bundesrat das vom Bundestag am 04. Dezember angemommene Steueränderungsgesetz 2025 angenommen.

Wie in unserem Jahresrundschreiben berichtet, beinhaltet das Gesetz einige Erleichterungen.

Umsatzsteuer für Speisen sinkt

So sinkt der Umsatzsteuersatz für die Gastronomie, mit Ausnahme des Getränkeausschanks, ab dem 1. Januar 2026 von derzeit 19 Prozent auf sieben Prozent. Damit möchte die Bundesregierung die Branche stärken und zur Stabilisierung der Preise beitragen. Von dem reduzierten Steuersatz sollen nicht nur klassische Restaurants und Hotels profitieren, sondern auch Bäckereien, Metzgereien, Catering-Unternehmen sowie Anbieter im Bereich Kita-, Schul- und Krankenhausverpflegung. Insgesamt erwartet die Bundesregierung eine jährliche Entlastung von rund 3,6 Milliarden Euro für Gastronomiebetriebe sowie Verbraucherinnen und Verbraucher.

Gastronomen teilen uns aber auch mit, dass die starke, politisch gewollte Anhebung der Mindestlöhne, den Effekt der Steuersatzsenkung teilweise wieder aufhebt.

Pendlerpauschale steigt

Ebenfalls zum 1. Januar 2026 wird die Pendlerpauschale auf 38 Cent pro Kilometer ab dem ersten gefahrenen Kilometer angehoben. Bislang galt dieser Satz erst ab dem 21. Kilometer. Dies bedeute im kommenden Jahr eine Entlastung in Höhe von rund 1,1 Milliarden Euro. Außerdem wird die zeitliche Befristung der Mobilitätsprämie aufgehoben.

Stärkung von Ehrenamt und bürgerschaftlichem Engagement

Das Gesetz sieht auch vor, im Vereinsrecht die Haftungsprivilegien für Ehrenamtler zu erweitern. Ziel sei es, das Ehrenamt rechtlich abzusichern, die gesellschaftliche Anerkennung zu stärken und mehr Menschen für ein Engagement in Vereinen zu gewinnen, so die Gesetzesbegründung.

Darüber hinaus wird die Übungsleiterpauschale auf 3.300 Euro und die Ehrenamtspauschale auf 960 Euro erhöht. Außerdem wird E-Sport künftig als gemeinnützig anerkannt.

Ein Querschuss i.S. Bürokratievereinfachung haben die Gewerkschaften dank

guter politischer Vernetzung über das Finanzministerium erreicht. Künftig können Gewerkschaftsmitglieder ihren Beitrag zusätzlich zu bestehenden Pauschbeträgen und Werbungskosten vom zu versteuern den Einkommen absetzen, was natürlich dem Wunsch nach Steuervereinfachung durch Pauschalen entgegenläuft. Wir fürchten, dass künftig auch weitere Lobbygruppen Werbungskosten außerhalb der Werbungskostenpauschale zum individuellen Abzug fordern werden.

Weitere Maßnahmen

Der Bundesrat war am 19.12.2025 sehr fleißig, denn er hat noch viele weitere z.T. steuerrelevante Vorhaben durchgewunken.

Unser Namensliebling neben

- dem Zweiten Betriebsrentenstärkungsgesetz,
- dem Gesetz zur Modernisierung und Digitalisierung der Schwarzarbeitsbekämpfung,
- dem Gesetz zur Aufhebung der Freizone Cuxhaven und zur Änderung weiterer Vorschriften (enthält die Wiedereinführung der Steuerentlastung für Agrardiesel),
- dem Achten Gesetz zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes (was die Kfz-Steuerbefreiung für E-Autos bis Ende 2035 verlängert)
- dem DAC8-Umsetzungsgesetz, das das neue Kryptowerte-Steuertransparenzgesetz zum automatisierten Informationsaustausch enthält sowie
- dem Gesetz zur Anpassung des Mindeststeuergesetzes und zur Umsetzung weiterer Maßnahmen (das war Finanzminister / Kanzler Scholzens Lieblingsgesetz, das die Anzahl psychiatrischer Behandlungen von Berufsträgern mit Berührungen zu diesem – nur für Großkonzerne – geltenden Gesetz sicherlich deutlich gesteigert hat, wobei unter den weiteren Maßnahmen die Abschaffung der Lizenzschrankenregelung mit dem schönen Paragraphen 4j EStG enthalten ist,

ist hier die Siebte Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen.

2. Geschenkt: Einlage des Familienheims in eine GbR

Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte darüber zu entscheiden, ob die Einbringung eines Familienheims durch einen Alleineigentümer-Ehegatten in eine GbR, an der beide Ehegatten je zur Hälfte beteiligt sind, zur Festsetzung von Schenkungsteuer gegenüber dem anderen, beschenkten Ehegatten führt. Im notariellen Vertrag wurde die Einbringung als unentgeltliche, ehebedingte Zuwendung der Ehefrau an den Ehemann, den Kläger, bezeichnet. Beide Eheleute wurden als Gesellschafter und Eigentümer des Grundstücks in das Grundbuch eingetragen.

Das Finanzamt (FA) hatte, obwohl unstreitig war, dass es sich um ein Familienheim handelte, Schenkungsteuer gegen den Kläger als Begünstigten festgesetzt. Die Voraussetzungen für das Bestehen eines Familienheims sind u. a., dass die Wohnung den Lebensmittelpunkt darstellen muss, Nutzung durch den Schenker bis zur Schenkung und anschließende Nutzung durch den Beschenkten. Zur Begründung führte das FA an, dass wegen der Übertragung der Immobilie auf die GbR die Steuerfreiheit eines Familienheims nicht anwendbar sei. Die Hälfte sei dem Kläger zuzurechnen und Schenkungsteuer zu erheben. Der Einspruch blieb erfolglos. Das erinstanzliche Finanzgericht gab der Klage statt und änderte die Schenkungsteuer auf 0 € mit der Begründung, dass auch der Erwerb von Gesamthandseigentum steuerfrei als Familienheim möglich sei. Der BFH sah die Revision des FA als unbegründet an und wies sie zurück.

Nach Auffassung des BFH ist bei einer GbR der einzelne Gesellschafter Steuerschuldner und nicht die Gesamthandgemeinschaft, obwohl die GbR teilrechts- und eintragungsfähig ist. Demnach ist ein bebautes Grundstück auch ein Familienheim, welches den inneren Kern der Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft eines Paars betrifft. Dieses hat der Gesetzgeber ausdrücklich privilegiert und steuerfrei gestellt. Somit werden Familienheime, gleich ob gesamthänderisch in einer GbR gebunden oder als Bruchteilseigentum eingetragen, steuerfrei gestellt.

3. Workation: Was Arbeitgeber und Arbeitnehmer beachten müssen

Ermöglichen in Deutschland ansässige Unternehmen ihrer Belegschaft das kurzfristige mobile Arbeiten aus dem Ausland, auch Workation genannt, ist dies für viele Jobsuchende eines von mehreren Kriterien, sich für oder gegen eine Arbeitsaufnahme in dem betreffenden Unternehmen oder für einen Jobwechsel zu entscheiden. Mittlerweile erwarten einige Beschäftigte von ihren Arbeitgebern, dass mobiles Arbeiten nicht nur im Inland, sondern auch aus dem Ausland ermöglicht wird.

Gleichwohl sind sowohl die Unternehmen als auch die Beschäftigten oft nicht hinreichend über die rechtlichen und steuerlichen Voraussetzungen und Folgen informiert. In den Arbeitsverträgen und Zusatzvereinbarungen finden sich häufig keine rechtssicheren Vereinbarungen.

Deutlich definierte Regelungen sind allein aus Haftungsgründen sehr wichtig. Die Unternehmen sollten daher steuer-, arbeits- und sozialversicherungsrechtliche Regelungen vorab prüfen bzw. prüfen lassen. Workation ist deutlich abzugrenzen von einer dauerhaften Tätigkeit im Ausland für das Unternehmen, aber auch die Arbeit in einer ausländischen Niederlassung eines deutschen Unternehmens stellt keine Workation dar.

Folgende Punkte sollten vorab geklärt bzw. vertraglich vereinbart werden:

- Innerbetriebliche Regelungen sollten klarstellen, welche Beschäftigungsgruppen das Workation-Angebot nutzen können.
- Bei einer vorübergehenden Workation bis zu 4 Wochen gilt deutsches Arbeitsrecht, Feiertage am Arbeitsort gelten auch für den Beschäftigten.
- Bei einer länger als 4 Wochen andauernden Workation muss das Unternehmen den Beschäftigten einen schriftlichen Nachweis hierüber sowie weitere Angaben aushändigen, z. B. über die Dauer des Aufenthalts und die Wähl-

rung, in der das Arbeitsentgelt gezahlt wird (Nachweisgesetz).

- Bei einer mehr als 6 Monate andauernden Workation gilt das Arbeitsrecht des Workation-Landes im Hinblick auf Entlohnung, Kündigungsfristen, Arbeitszeiten und Urlaubsansprüche.
- Längere Workation in Nicht-EU-Ländern führen i. d. R. zur Notwendigkeit eines Visums, ein Touristenvisum ist nicht ausreichend. Ggf. ist ein Arbeits- oder spezielles Workationsvisum zu beantragen, welches es in einigen Ländern bereits gibt.

Achtung: Wer ohne Arbeitserlaubnis arbeitet, gilt als illegal beschäftigt, kann ggf. ausgewiesen und mit Einreiseverboten belegt werden. Für den Arbeitgeber kann ein derartiges Vorgehen zu einer Gewerbeuntersagung mit hohen Bußgeldern führen.

- Innerhalb der EU, der EWR und der Schweiz können Beschäftigte sich zu Arbeitszwecken uneingeschränkt aufzuhalten. Ein Visum wird nicht benötigt. Allerdings sind in den meisten Ländern Melde- oder Registrierpflichten zu beachten.
- Wer max. 183 Tage im Jahr im Ausland arbeitet oder weiterhin über einen festen Wohnsitz im Inland verfügt, bleibt in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig. Bei einem längeren Aufenthalt im Ausland entsteht u.U. eine Steuerpflicht im Ausland, die ggf. zu der deutschen unbeschränkten Steuerpflicht hinzutritt.
- Dauert eine Workation länger als 4 Wochen, muss insbesondere der Arbeitgeber arbeits- und steuerrechtliche Folgen beachten. Hierüber sollte der Arbeitgeber sich auch immer selbstständig informieren.
- Ist der Workation Mitarbeiter entscheidungsbefugt für das Unternehmen (z.B. Geschäftsführer einer GmbH), kann sein längerer Workation-Aufenthalt u.U. eine Betriebsstätte seines Arbeitgebers begründen.

- Insbesondere bei längeren Workation-aufenthalten sollte auch das Risiko einer Wegzugsbesteuerung beim Arbeitnehmer geprüft werden bzw. bei Entscheidungsträgern einer Kapitalgesellschaft, ob eine Entstrickungsbesteuerung auf Ebene der Gesellschaft in Frage kommen könnte.

Die Beachtung der sozialversicherungsrechtlichen Voraussetzungen und Folgen sind ebenfalls wichtig.

- Bei einer Workation im Drittland - außerhalb der EU - muss geprüft werden, ob zwischen Deutschland und dem jeweiligen Staat ein Sozialversicherungsabkommen besteht. Diese Information sollte rechtzeitig eingeholt werden. Beratung bzw. Rücksprache mit einer Fachkraft in Auslandsentsendungsfragen ist hier hilfreich.
- Bei einer Workation innerhalb der EU, EWR oder Schweiz benötigt der Arbeitnehmer eine sog. A1-Bescheinigung, die dem Nachweis der Versicherungszugehörigkeit dient und elektronisch vom Arbeitgeber oder Arbeitnehmer beantragt werden kann.
- Zu beachten ist, dass auch Grenzgänger seit 2025 eine solche A1-Bescheinigung benötigen, selbst wenn keine Workation stattfindet.

Wenn ein Arbeitgeber einer Workation im EU-Ausland zustimmt, gilt dieser Umstand sozialversicherungsrechtlich als Entsendung. Der Arbeitgeber verpflichtet sich damit, für das Bestehen eines Krankenversicherungsschutzes seiner Mitarbeiter und der mitreisenden Familienangehörigen zu haften bzw. dafür Sorge zu tragen, dass dieser besteht.

Die vorübergehende Entsendung eines Mitarbeiters aus Deutschland im Auftrag des inländischen Unternehmens in das europäische Ausland muss im Voraus zeitlich befristet sein. Das Entgelt muss in Deutschland abgerechnet werden. Eine Auslandsentsendung liegt nicht vor, wenn die entsandte Person im Ausland lebt und von einem deutschen Unternehmen für eine Tätigkeit in ihrem Heimatstaat oder

einem anderen Land eingestellt wird. Die Person darf vor der Tätigkeit nicht in Deutschland beschäftigt gewesen sein oder zuvor in Deutschland ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt gehabt haben.

4. Beitrag zur freiwilligen privaten Pflegeversicherung als Sonderausgabe

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat als Revisionsinstanz entschieden, dass neben den Beiträgen zu einer privaten Basiskrankenversicherung lediglich die Beiträge zur privaten Pflegepflichtversicherung der Höhe nach unbeschränkt als Sonderausgaben im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung abzugsfähig sind. Für Beiträge zu einer privaten Pflegezusatzversicherung gelte dies jedoch nicht. Diese Beiträge sind nur beschränkt abzugsfähig und wirken sich häufig beim Steuerpflichtigen steuerlich nicht aus.

Im Ergebnis hatten sowohl das Veranlagungsfinanzamt im Besteuerungsverfahren als auch das Hessische Finanzgericht in 1. Instanz so entschieden.

Die Kläger waren der Auffassung, dass ein Verstoß gegen die Verfassung vorliege, wenn im Fall der Pflegebedürftigkeit, insbesondere bei stationärer Pflege, Pflegebedürftige wegen hoher Eigenanteile zu „Almosenbettlern“ degradiert würden. Der Staat müsse die Beiträge zur privaten Pflegezusatzversicherung daher zumindest steuerlich anerkennen und hierdurch eine gewisse finanzielle Entlastung der Steuerpflichtigen fördern.

Der BFH hingegen vertritt die Auffassung, dass der Gesetzgeber zunächst absichtlich lediglich eine Teilabsicherung der Bevölkerung als Vorsorge gegen Pflegebedürftigkeit vorgesehen hat. Nachdem dann erkannt worden sei, dass das umlagefinanzierte Pflegeversicherungssystem Lücken aufweise, habe der Gesetzgeber als ergänzende förderungswürdige Vorsorge die Pflegevorsorgezulage ins Leben gerufen und nicht eine private Pflegezusatzversicherung. Diese Zulage haben die Kläger

aber nicht nutzen wollen, weil sie die Tarife als ungünstiger einstuften.

Es ist nach der Entscheidung des BFH jedoch verfassungsrechtlich unbedenklich, wenn der Gesetzgeber lediglich den Teil steuerlich freistellt, den er als verpflichtend einstuft und dem Schutz vor der Inanspruchnahme von Sozialhilfe dienen soll.

5. Bundesfinanzhof entscheidet zur Grundsteuer im „Bundesmodell“

Der Bundesfinanzhof hat am 10.12.2025 seine Entscheidungen zu gleich drei Verfahren verkündet.

Dies ist insbesondere für Grundstückseigentümer in den Bundesländern interessant, welche die Grundsteuerreform nach dem Bundesmodell umgesetzt haben. Dies sind die Bundesländer Berlin, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen. Das Saarland und Sachsen nutzen ebenfalls die Bundesregelungen mit Abweichungen bei der Steuermesszahl.

Das Bundesmodell stellt den Grundstückswert für Wohngrundstücke anhand der Grundstücks- und Wohnfläche sowie des Bodenrichtwerts, Gebäudeart und Baujahr fest. Die drei Verfahren, die zur Entscheidung anstanden, haben gemeinsam, dass die Verfassungsmäßigkeit des für Grundsteuerzwecke pauschalierten Ertragswertverfahrens streitig war.

Das pauschalierte Ertragswertverfahren findet Anwendung auf Ein- und Zweifamilienhäuser, Mietwohngroundstücke und Eigentumswohnungen. Auch für die Erbschafts- und Schenkungsteuer wird teilweise das Ertragswertverfahren angewendet, allerdings im Gegensatz zur Grundsteuer wird dort z. B. nach den tatsächlichen Nettomieten bewertet und nicht nach landeseinheitlich geltenden Nettokaltmieten. Eine Unterscheidung gibt es bei der Grundsteuer lediglich nach Gebäudeart, Baujahr und Wohnflächengruppe, die über Zu- und Abschläge zum Ausdruck gebracht werden. So findet z. B. auch keine Unterscheidung

der Mietniveaustufen nach Stadtlage oder ländlicher Lage statt.

Der BFH stellte fest, dass das „Bundesgrundsteuermodell“ formell und materiell verfassungsgemäß ist. Er versagte den Revisionen der Wohnungseigentümer den Erfolg.

Die Ausgestaltung des Ertragswertverfahrens sei verfassungskonform. Damit habe der Gesetzgeber ein Bewertungssystem geschaffen, dass konzeptionell einer Verkehrswertorientierung folge und darauf angelegt sei, im Durchschnitt aller zu bewertenden Objekte den „objektiviert-realnen Grundstückswert“ innerhalb eines Korridors des gemeinen Werts annäherungsweise zutreffend zu erfassen.

Die Maßgeblichkeit von gesetzlich typisierten Bodenrichtwerten zur Bestimmung des Bodenwerts verstöße nicht gegen eine realitäts- und relationsgerechte Bewertung im Sinne der Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG). Ebenso wenig würden die für die Wertberechnung heranzuziehenden pauschalierten Nettokaltmieten zu einer verfassungswidrigen Ungleichbehandlung der Wohnungseigentümer führen. Diese möglichen Ungleichbehandlungen sind durch das legitime Ziel eines weitgehend automatisierten Grundsteuervollzugs verfassungsrechtlich gerechtfertigt. Der Gesetzgeber vereinfacht dadurch im Massenverfahren die Bewertung von rund 36 Millionen Grundstücken.

Der BFH hält abschließend ausdrücklich fest, dass der Gesetzgeber dem vom BVerfG vorgegebenen Ziel, einen erneuten „Bewertungsstau“ zu vermeiden, eine hohe Bedeutung beimessen durfte, indem die künftigen periodischen Fortschreibungen automatisiert durchgeführt werden.

Es sind derzeit ca. 2.000 Klageverfahren zu unterschiedlichen Grundsteuermodellen rechtshängig, beim BFH sind es 15 Verfahren.

Die Entscheidung zur Typisierbarkeit von Bewertungsverfahren sollte auch in den Ländern, die etwas komplexere, vereinfachte Verfahren zur Bewertung gewählt haben, hier insbesondere Hessen und

Bayern, von Relevanz sein. Im Beraterkreis werden allenfalls Klagen gegen das ev. zu einfach-pauschale Modell in Baden-Württemberg noch Chancen eingeräumt.

6. Terminsache: Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung 10.2.2026

Unternehmen, die ihre monatlichen Umsatzsteuervoranmeldungen nicht zum 10. des Folgemonats einreichen bzw. -vorauszahlungen nicht bis zum 13. des Folgemonats leisten möchten, können bis zum 10.2.2026 für das Jahr 2026 einen Antrag auf eine sog. Dauerfristverlängerung stellen. Es ist eine Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung i. H. v. einem Elftel der Umsatzsteuerzahllast des Vorjahres an das Finanzamt zu leisten. Die Umsatzsteuervoranmeldungen bzw. -zahlungen dürfen jeweils einen Monat später abgegeben bzw. gezahlt werden. Quartalszahler müssen keine Sondervorauszahlungen leisten. Selbstbuchende Mandanten können die Höhe der jeweiligen Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung ab dem 1.1.2026 über ELSTER abrufen. Die Sondervorauszahlung wird mit der Umsatzsteuervorauszahlung für Dezember verrechnet.

Achtung: Seit dem 9.10.2025 sind Banken zur Verhinderung von Online-Fehlüberweisungen und Betrug verpflichtet, den Empfängernamen mit der IBAN abzugleichen. Stimmen Empfängername und IBAN nicht überein, wird die Überweisung zunächst nicht ausgeführt. Der Kunde wird auf einen abweichenden Kontoinhaber hingewiesen und kann aktiv auswählen. Mit einer Bestätigung durch den Kunden haftet die Bank nicht mehr für Fehlüberweisungen. Dieses gilt insbesondere auch bei Echtzeitüberweisungen. Bei Papierüberweisungen gilt diese Regelung nicht.

Auf Steuerbescheiden stehen nicht immer die Empfängerangaben, sondern mitunter lediglich die IBAN. Es gilt daher, rechtzeitig den Abgleich vorzunehmen, um Zahlungsfristen nicht zu verpassen.

7. Erhöhung der Mindestvergütung für Auszubildende

Für Auszubildende, die außerhalb der Tarifbindung liegen, gilt eine Mindestvergütung. Die Höhe der monatlichen Mindest-

vergütung nach dem Berufsbildungsgesetz wurde nun fortgeschrieben. Hier eine Übersicht der Mindestvergütungen von 2022 bis 2026 vom 1.1. bis 31.12. des jeweiligen Jahres:

| Ausbildungsbeginn | 1. Ausbildungsjahr | 2. Ausbildungsjahr | 3. Ausbildungsjahr | 4. Ausbildungsjahr |
|-------------------|--------------------|--------------------|--------------------|--------------------|
| 2026 | 724,00 € | 854,00 € | 977,00 € | 1.014,00 € |
| 2025 | 682,00 € | 805,00 € | 921,00 € | 955,00 € |
| 2024 | 649,00 € | 766,00 € | 876,00 € | 909,00 € |
| 2023 | 620,00 € | 731,60 € | 837,00 € | 868,00 € |
| 2022 | 585,00 € | 690,30 € | 789,75 € | 819,00 € |

Fälligkeitstermine

Umsatzsteuer (mtl.), Lohn- u. Kirchenlohnsteuer,
Soli-Zuschlag

12.1.2026

Zahlungsschonfrist – 15.1.2026

Sozialversicherungsbeiträge

Abgabe der Erklärung – 25.1.2026, 24 Uhr
Zahlung – 28.1.2026

Basiszinssatz

nach § 247 Abs. 1 BGB maßgeblich
für die Berechnung von Verzugszinsen

seit 1.7.2025 = 1,27 %
1.1. – 30.6.2025 = 2,27 %
1.7. – 31.12.2024 = 3,37 %
1.1. – 30.6.2024 = 3,62 %

Ältere Basiszinssätze finden Sie im Internet unter:
<https://www.bundesbank.de/Basiszinssatz>

Verzugszinssatz ab 1.1.2002:
(§ 288 BGB)

Rechtsgeschäfte mit Verbrauchern:

Basiszinssatz + 5 Prozentpunkte

Rechtsgeschäfte mit Nichtverbrauchern

(abgeschlossen bis 28.7.2014): Basiszinssatz + 8 Prozentpunkte

(abgeschlossen ab 29.7.2014): Basiszinssatz + 9 Prozentpunkte

zzgl. 40 € Pauschale

Verbraucherpreisindex
(2020 = 100)

2025: Oktober = 123,0; September = 122,6; August = 122,3; Juli = 122,2;
Juni = 121,8; Mai = 121,8; April = 121,7; März = 121,2; Februar = 120,8;
Januar = 120,3

2024: Dezember = 120,5; November = 119,9

Ältere Verbraucherpreisindizes finden Sie im Internet unter:
<https://www.destatis.de - Konjunkturindikatoren - Verbraucherpreisindex>

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung für deren Inhalt kann jedoch nicht übernommen werden. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Rechtsstand: 19.12.2025